

Pauschalzahlung auf Antrag nach der Arbeitsrechtlichen Regelung über eine einmalige Pauschalzahlung 2018

Sehr geehrte/r,

mit der Gehaltsabrechnung für den Monat **Oktober 2018** erhalten Beschäftigte unter bestimmten Voraussetzungen eine **Pauschalzahlung in Höhe von 360 €** (bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend dem Beschäftigungsumfang).

Die Arbeitsrechtliche Regelung über eine einmalige Pauschalzahlung 2018 sieht neben dieser von Amts wegen erfolgenden Pauschalzahlung unter bestimmten Voraussetzungen eine Pauschalzahlung auf Antrag (ebenfalls in Höhe von 360 €, bei Teilzeitbeschäftigung anteilig) vor. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit, d.h. spätestens bis 16. Oktober 2019, beim Arbeitgeber zu stellen.

Neben einer Pauschalzahlung von Amts wegen steht keine weitere Pauschalzahlung auf Antrag zu.

Ebenfalls keine Pauschalzahlung erhalten Beschäftigte, deren Vergütung sich nach den Vergütungsgruppenplänen 3,4,5,6,7 (Vergütungsgruppenpläne für Diakoninnen und Diakone), Vergütungsgruppenplan 10 (Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker), Vergütungsgruppenplan 16 (Hausmeister - und Mesnerdienst), Vergütungsgruppenplan 21 (Beschäftigte im Erziehungsdienst), Vergütungsgruppenplan 26 (Beschäftigte in der offenen diakonischen Arbeit), Vergütungsgruppenpläne 53, 54 (Beschäftigte nach der P-Tabelle), Vergütungsgruppenplan 54 a (Geschäftsführer/-innen von Diakonie- und Sozialstationen) und Vergütungsgruppenplan 63 (Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger) richtet.

Die Pauschalzahlung auf Antrag steht unter folgenden Voraussetzungen zu:

A) Entweder:

- a. Ihr Arbeitsverhältnis hat in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 1. Juli 2018 begonnen und
- b. Sie sind in Entgeltgruppe 2 bis 8 eingruppiert (Entgeltgruppe der Grundeingruppierung, nicht Entgeltgruppe aufgrund von Bewährungsaufstiegen / Besitzstandsregelungen) und
- c. für Ihre Tätigkeit war nach altem Recht (Kirchliche Anstellungsordnung in der vor der Überleitung in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) geltenden Fassung) ein Bewährungsaufstieg nach einem Jahr vorgesehen. Dies betrifft insbesondere Vergütungsgruppenplan 61, Fgr. 3 c) und 4 d) – Mitarbeiter/innen mit Ausbildung zur Pfarramtssekretärin oder zusätzlicher Sekretärinnenprüfung und
- d. Sie haben an mindestens einem Tag im Jahr 2018 bis 31.10.2018 Anspruch auf Entgelt und
- e. Ihr Arbeitsverhältnis besteht am 31.10.2018 noch.

Liegen alle diese Voraussetzungen vor, so steht Ihnen die Pauschalzahlung auf Antrag entsprechend Ihrem Beschäftigungsumfang am 1.10.2018 zu.

Ebenso steht Ihnen die Pauschalzahlung auf Antrag zu, wenn Ihr Arbeitsverhältnis zwar vor dem 1. Januar 2018 begonnen hat, aber Sie im Zeitraum 1. Januar 2018 bis 1. Juli 2018 neu in die Entgeltgruppe 2 bis 8 (Entgeltgruppe der Grundeingruppierung, nicht Entgeltgruppe aufgrund von Bewährungsaufstiegen / Besitzstandsregelungen) eingruppiert worden sind und zusätzlich die Voraussetzungen A) c) bis e) gegeben sind.

B) Oder:

- a. Ihr Arbeitsverhältnis hat vor dem 1.10.2006 begonnen (Sie wurden also in den TVöD übergeleitet) und



- b. Sie wurden nach dem 1.10.2006 aufgrund Übernahme einer anderen Tätigkeit in Entgeltgruppe 2 bis 8 eingruppiert (Entgeltgruppe der Grundeingruppierung, nicht Entgeltgruppe aufgrund von Bewährungsaufstiegen / Besitzstandsregelungen, die Entgeltgruppe 2 bis 8 muss am 31.12.2017 gegeben sein) und
- c. Sie haben an mindestens einem Tag im Jahr 2018 bis 31.10.2018 Anspruch auf Entgelt und
- d. Ihr Arbeitsverhältnis besteht am 31.10.2018 noch.

Liegen alle diese Voraussetzungen vor, so steht Ihnen die Pauschalzahlung auf Antrag entsprechend Ihrem Beschäftigungsumfang am 31.12.2017 zu.

Bitte prüfen Sie, ob die Voraussetzungen in Ihrem Fall vorliegen.

Einen Antrag stellen Sie bitte ggf. an: _____

Mit freundlichen Grüßen

Personalstelle